



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 12/2020

Ausgegeben zu Reken am: 27.05.2020

Inhalt:

1. Veröffentlichung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Reken gemäß Ehrenordnung bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz
2. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.

- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.

- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Veröffentlichung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Reken gemäß Ehrenordnung bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004 in Verbindung mit der Ehrenordnung der Gemeinde Reken vom 30.05.2005 werden in der Zeit vom 02.06.2020 bis 09.06.2020 die zur Veröffentlichung bestimmten Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters, der Mitglieder des Rates der Gemeinde Reken sowie seiner Ausschüsse an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, veröffentlicht.

Reken, 26.05.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 217b), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 217b), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung der Nordseite der Bushaltestelle "Wallstein" auf der Heidener Straße (K 11) zu schaffen. Dazu ist der Pflanzstreifen zugunsten von Verkehrsflächen und einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) entfallen. Außerdem wurden die landschafts-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplans überarbeitet und neu verortet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße", Ortsteil Groß Reken, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Er umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße", Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 11.05.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

